



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

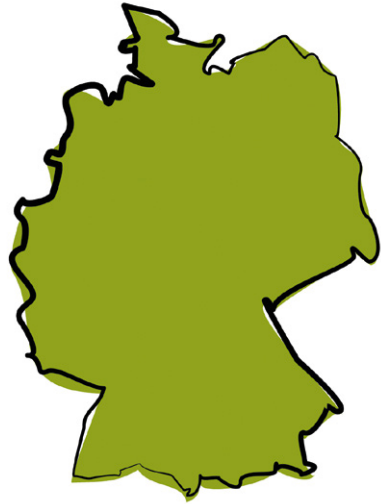


Bundesstiftung Mutter und Kind

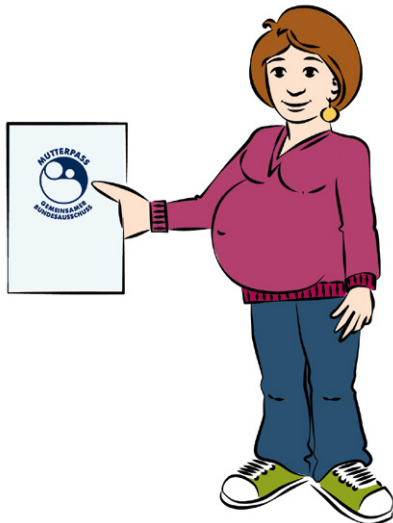
Wie beantrage ich finanzielle Unterstützung?



Zur Antragstellung auf finanzielle Unterstützung muss die schwangere Frau in Deutschland gemeldet sein.



Die Schwangere muss einen Mutterpass vorweisen können.



Die schwangere Frau muss in einer Notlage sein.



Die finanzielle Unterstützung der Stiftung dient unter anderem zur Erstausstattung des Kindes, wie dem Kauf eines Kinderwagens.



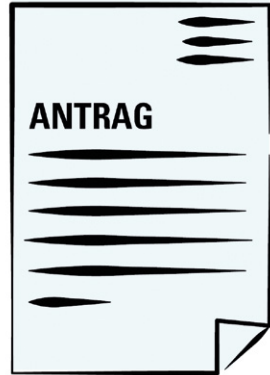
Der Antrag auf finanzielle Unterstützung kann nur in einer Schwangerschaftsberatungsstelle gestellt werden.



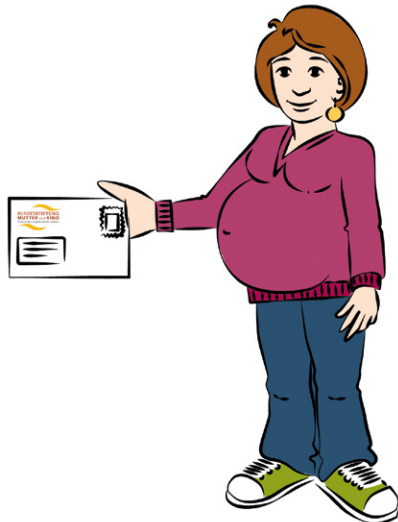
Es muss eine persönliche Beratung stattfinden.



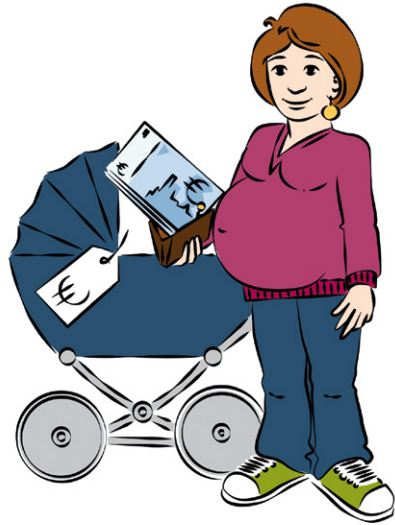
Es muss mit einem Formular der Stiftung ein schriftlicher Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt werden.



Die finanzielle Unterstützung wird schriftlich per Brief mitgeteilt.



Die Unterstützung der Stiftung wird z.B. für die Erstausrüstung des Kindes, die Weiterführung des Haushalts, die Wohnung und Einrichtung gewährt.



Dieses PDF ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung;
es wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

Herausgeber:

Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend
Referat Öffentlichkeitsarbeit
11018 Berlin
www.bmfsfj.de



Für weitere Fragen nutzen Sie unser
Servicetelefon: 030 20179130
Montag–Donnerstag 9–18 Uhr
Fax: 030 18555-4400
E-Mail: info@bmfsfjservice.bund.de

Einheitliche Behördennummer: 115*
Zugang zum 115-Gebärdentelefon: 115@gebaerdentelefon.d115.de

Stand: Juni 2017

Gestaltung: www.avitamin.de

* Für allgemeine Fragen an alle Ämter und Behörden steht Ihnen auch die einheitliche Behördenrufnummer 115 von Montag bis Freitag zwischen 8.00 und 18.00 Uhr zur Verfügung. Diese erreichen Sie zurzeit in ausgesuchten Modellregionen wie Berlin, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen u. a.
Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.115.de.